

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 27. August 2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 512) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 08.05.2014 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf vom 29.03.2012, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf vom 10.12.2013 wird wie folgt geändert:

Der **§ 1 Name / Dienstsiegel** erhält folgenden Wortlaut:

§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Lühmannsdorf führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Lühmannsdorf führt das folgende Wappen: „In Blau ein silberner Balken, darin ein rotes Weberschiffchen mit blauer Fadenspule; oben schräggekreuzt ein goldener Hammer und eine goldene Axt, unten eine ausgerissene goldene Eiche.“
- (3) Die Gemeinde führt nachfolgend beschriebene Flagge: „Die Flagge der Gemeinde Lühmannsdorf ist längsgestreift von Blau, Weiß und Blau. Die blauen Streifen nehmen je zwei Fünftel, der weiße Streifen nimmt ein Fünftel der Höhe des Flaggentuchs ein. Jeder Streifen ist in der Mitte mit einer Figur des Gemeindegewappens belegt: oben schräggekreuzt ein goldener Hammer und eine goldene Axt, mittig ein rotes Weberschiffchen mit blauer Fadenspule und unten eine ausgerissene goldene Eiche. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.“
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewapp und die Umschrift „GEMEINDE LÜHMANNSDORF“.
- (5) Das Dienstsiegel wird vom Bürgermeister, im Vertretungsfall von seinen Stellvertretern, verwendet.
- (6) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lühmannsdorf, den 08.05.2014

E. Hall

Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 09.05.2014

Bekannt gemacht am 09.05.2014 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen
Veröffentlichung einer Textfassung am 11.06.2014 im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2014

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Lühmannsdorf, den 08.05.2014



Bürgermeisterin